



KUNDENINFORMATION FÜR DIE MITVERSICHERTEN DER MAN TruckProtect (Stand: Mai 2021)

Allgemeine Informationen:

MAN TruckProtect ist eine Maschinenbruchversicherung, vermittelt durch die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH, Trattnerhof 1, 1010 Wien, Österreich, deren Risikoträger ist die AXA Versicherung AG, Ridlerstr. 75, 80339 München, Handelsregister HR B Nr. 21298.

MAN TruckProtect liegt ein Rahmenversicherungsvertrag Nr. 80580017190 zwischen MAN Financial Services GesmbH, Möbelstr. 12 Top 11 A, 5301 Eugendorf, Österreich (Versicherungsnehmer) als Leasing-/ Finanzierungsgeber und AXA Versicherung AG als Risikoträger, zugrunde.

Die Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer / sowie die Eigentümer oder Besitzer, deren Fahrzeuge/Objekte genanntem Vertrag angemeldet werden, sind Mitversicherte. Andere Finanzierungs- / Leasinggeber als der Versicherungsnehmer zählen jedoch nicht zu den Mitversicherten. Die nachgenannten Kundeninformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

A.	ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN.....	2
1.	Gegenstand der Versicherung	2
2.	Beginn des Versicherungsschutzes / Finanzierungsvertrages	2
3.	Ende des Versicherungsschutzes	2
4.	Vertragsgrundlagen	2
5.	Versicherungsort (Fahrgebiet)	2
6.	Versicherungssumme; Versicherungswert	3
7.	Prämienberechnung, -zahlweise	3
8.	Selbstbehalt im Versicherungsfall	3
9.	Verhalten im Schadenfall	3
B.	BESONDERE VEREINBARUNGEN	4
1.	Zusätzliche Kosten	4
2.	Versicherungsumfang / innere Betriebsschäden / Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden	4
3.	Abhandenkommen versicherter Sachen	4
4.	Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage	5
5.	Versaufen oder Verschlammten.....	5
6.	Schäden durch terroristische Angriffe	5
7.	Innere Unruhen.....	5
8.	Fährtransporte	5
9.	Neuwertentschädigung	5
10.	Sanktionsklausel.....	5
11.	Wechsel der versicherten Sachen	5
12.	GAP Entschädigung (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008)	5
13.	Reparaturbeginn.....	5



A. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Gegenstand der Versicherung

(abweichend zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 ABMG 2008)

1.1. Versicherte Objekte

Versichert gelten Objekte*, die im **fabrikneuen Zustand** geliefert werden, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme einbezogen und vereinbarungsgemäß zur Versicherung angemeldet werden.

*Objekte wie LKW ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, LKW-Anhänger, Sattelzugmaschinen und Sattelaufleger, einschließlich Zusatzgeräte, Zusatzteile und Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie Ladekrane, Silos.

1.2. Ergänzung zu Objekten

Ausschließlich in Verbindung bzw. in Ergänzung zu den Objekten gem. 1.1 gelten auch versichert Zusatzgeräte, Zusatzteile, Wechselbrücken, Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie z.B. Ladekrane, Silos, die

- nicht von MAN als Hersteller geliefert werden

sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme einbezogen und vereinbarungsgemäß zur Versicherung angemeldet werden.

Bei Objekten, die nicht fabrikneu sind, ist darauf zu achten, dass auch hierfür pro zu versicherndem Objekt der jeweilige Wert im Neuzustand in der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen ist.

1.3. Versicherbare Objekte

Es sind folgende Objekte versicherbar:

Fahrzeuge / Objekte gem. Nrn. 1.1 und 1.2, die bei einer KFZ-Zulassungsstelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und deren Finanzierungsnehmer / Leasingnehmer den Firmensitz innerhalb des EWR haben. Der Versicherungsnehmer stimmt einem Beitritt lediglich bei einer Zulassung innerhalb der Republik Österreich zu.

Fahrzeuge inkl. Zusatzgeräte, Zusatzteile, Wechselbrücken, Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie z.B. Ladekrane, Silos mit einer Gesamt-Versicherungssumme je fahrende Einheit von maximal 300.000 EUR.

2. Beginn des Versicherungsschutzes / Finanzierungsvertrages

2.1. bei MAN Financial Services GesmbH finanzierten/geleasten Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz für die zu versichernden Fahrzeuge / Objekte gem. Nrn. 1.1 und 1.2 beginnt grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zustandekommen (Beginn) des Finanzierungsvertrages zwischen Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer und Versicherungsnehmer (gem. Regelung in den AGB des Leasing- / Finanzierungsvertrages), es sei denn, es wird ein späterer Versicherungsbeginn beantragt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrten versicherter Sachen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Für Objekte gem. Nr. 1.2, die nicht Finanzierungsgegenstand sind, beginnt der Versicherungsschutz mit der Auslieferung des Objektes an den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer (d.h. mit Übernahmezeitpunkt durch den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer; Gefährtragung durch den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer), frühestens jedoch mit Zustandekommen (Beginn) des Finanzierungsvertrages zwischen Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer und Versicherungsnehmer (gem. Regelung in den AGB des Leasing- / Finanzierungsvertrages).

2.2. Bei Fahrzeugen ohne Finanzierung/ Leasing über MAN Financial Services GesmbH

Der Versicherungsschutz für die zu versichernden Fahrzeuge / Objekte gem. Nrn. 1.1 und 1.2, Teil A - Allgemeine Vereinbarungen, die nicht Finanzierungsgegenstand des Versicherungsnehmers (MAN Financial Services GesmbH) sind, beginnt der Versicherungsschutz mit dem **beantragten Versicherungsbeginn durch den Eigentümer / Besitzer**, frühestens jedoch ab Erstzulassung, sofern die Anmeldung zur Versicherung gem. Nr. 7, Teil A - Allgemeine Vereinbarungen zur Versicherung bei der nächstfälligen Anmeldung nach Erstzulassung bzw. nach beantragtem Beginn erfolgt.

3. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Enddatum des Finanzierungsvertrages bzw. mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit bei Fahrzeugen die nicht Finanzierungsgegenstand des Versicherungsnehmers sind.

Ausnahmen für ein vorzeitiges Ende des Versicherungsschutzes sind ausschließlich folgende Gründe:

- Risikowegfall aufgrund Schadenfall eines versicherten Fahrzeuges / Objektes oder
- eine außerordentliche Kündigung.
- Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt für alle Seiten unberührt.

4. Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen für die TruckProtect sind die

- Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008)
 - Klauseln zu den ABMG 2008: TK 3236 (Innere Unruhen) und TK 3911 (Datenversicherung)
 - Allgemeine und Besondere Vereinbarungen.
- Die Allgemeinen und Besonderen Vereinbarungen gehen den gedruckten Bedingungen (ABMG 2008) vor.

5. Versicherungsort (Fahrgebiet)

5.1. Geltungsbereich

Als Geltungsbereich (Versicherungsort / Fahrgebiet) gelten Europa inkl. des asiatischen Teils der Türkei und des asiatischen Teils Russlands sowie nachstehend genannte Länder vereinbart: Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Auf Antrag kann gegen Prämienzuschlag ein erweiterter Geltungsbereich vereinbart werden.

5.2. Ausnahmen

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Gebiete / Länder, die vom deutschen oder österreichischen Auswärtigen Amt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Krisen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/werden.



6. Versicherungssumme; Versicherungswert

(abweichend von Abschnitt A § 5 ABMG 2008)

Die Versicherungssumme für alle zu versichernden Fahrzeuge/ Objekt ist ausnahmslos wie folgt zu bilden:

- jeweiliger Händlerverkaufspreis der zu versichernden Sache im Neuzustand für die werksseitig gelieferte Ausstattung einschließlich der Nebenaggregate zuzüglich Händlerverkaufspreis der Zusatzgeräte, Zusatzteile, Auf- und Anbauten und sonstige deklarierte Mehrwerte, jeweils im Neuzustand (sofern vorhanden bzw. diese mitversichert gelten sollen).
- zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Anzahlungen/Restzahlungen sind bei der Bildung der Versicherungssumme nicht einzubeziehen. Sofern die Versicherungssumme wie vorgenannt gebildet wurde, wird im Versicherungsfall keine Unterversicherung angerechnet.

7. Prämienberechnung, -zahlweise

Der Prämienberechnungszeitraum für ein versichertes Fahrzeug / Objekt beginnt mit Beginn des Versicherungsschutzes gem. Nr. 2, Teil A - Allgemeine Vereinbarungen.

Die Prämienzahlweise ist monatlich.

8. Selbstbehalt im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall kommt der jeweils vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen. Bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub beträgt der Selbstbehalt jedoch 10 %, mindestens den vereinbarten Selbstbehaltsbetrag.

9. Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsfall hat der Mitversicherte den Schaden bei dem Vermittler, der Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH anzuzeigen. Der Vermittler übernimmt dann die Schadensabwicklung mit dem Versicherer.

Volkswagen-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H.
Trattnerhof 1
1010 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 534 00 - 46600
E-Mail: schaden@vvd.at

Einzureichende Unterlagen:

- aussagekräftige Schadenfotos
- Kostenvoranschlag
- Reparaturrechnungen, inkl. Servicezettel
- ggf. Gutachten
- ggf. Reparatur- oder Diagnosebericht
- im Einzelfall evtl. zusätzlich angeforderte Unterlagen

Bei Schäden, die voraussichtlich 10.000 EUR **nicht** übersteigen, gelten die Regelungen gem. Teil B - Besondere Vereinbarungen Nr. 11.

Bei Schäden, die voraussichtlich 10.000 EUR übersteigen, ist vom Versicherer die Reparaturfreigabe bzw. die Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen (z.B. Einschaltung eines Sachverständigen).

Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub sind zusätzlich unverzüglich der Polizeibehörde zu melden



B. BESONDERE VEREINBARUNGEN

1. Zusätzliche Kosten

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABMG 2008)

1.1. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte aufwenden muss sind in den einzelnen Kategorien wie folgt auf Erstes Risiko mitversichert:

1.1.1. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

1.1.2. Bewegungs- und Schutzkosten

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

1.1.3. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

1.1.4. Bergungskosten im Totalschadenfall

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 2008 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, um die versicherte Sache, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden, zu bergen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR versichert.

1.2. Rückführungskosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 2008 ersetzt der Versicherer Rückführungskosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um im Falle der Insolvenz des Leasingnehmers / Finanzierungsnehmers den Besitz an der versicherten Sache zurückzuerlangen, also diese zurückzuholen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR je Schadenfall bei notwendigen Rückführungskosten nach Insolvenz je Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer vereinbart.

1.3. Datenversicherung

(zu Klausel TK 3911) In der Klausel TK 3911 gilt „Versicherungsnehmer“ durch „Mitversicherten“ ersetzt.

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR je Schadenfall mitversichert.

2. Versicherungsumfang / innere Betriebsschäden / Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden

2.1. Versicherungsumfang

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Nr. 2 ABMG 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)

a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

c) durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine** Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

2.2. Folgeschäden

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 2.1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

2.3. Innere Betriebsschäden

In teilweiser Abänderung von Nr. 2.1 gilt Folgendes vereinbart:

Innere Betriebsschäden gelten ab Erstzulassung bzw. ab Erstinbetriebnahme des versicherten Fahrzeugs / des versicherten Objekts innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre versichert. Ein Betriebsjahr entspricht dabei einem Zeitraum von 12 Monaten.

2.4. Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden

Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden sind während der gesamten Versicherungsdauer mitversichert.

3. Abhandenkommen versicherter Sachen

Mitversichert gelten Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub versicherter Sachen. Schäden an bzw. von Zusatzgeräten / -teilen sowie Auf- und Anbauteilen sind mitversichert, sofern sie entweder im verschlossenen Fahrzeug fest eingebaut waren oder an der versicherten Sache durch Kette und Schloss gesichert oder unter Verschluss verwahrt waren.

Des Weiteren wird Entschädigung hierfür nur dann geleistet, wenn diese nachweislich bei der Versicherungssummenbildung berücksichtigt wurden.



4. Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage

(zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) ABMG 2008 wird auch Entschädigung geleistet für Schäden bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

5. Versaufen oder Verschlammen

(zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) ABMG 2008 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

6. Schäden durch terroristische Angriffe

Unter den Kriegsausschluss gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ABMG 2008 fallen generell auch alle Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

7. Innere Unruhen

(zu Klausel TK 3236)

Schäden durch Innere Unruhen gemäß Klausel TK 3236 sind innerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Norwegen auf Erstes Risiko bis 400.000 EUR p.a. je Mitversicherten, insgesamt jedoch bis maximal 2,5 Mio. EUR p.a., versichert.

8. Fährtransporte

In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABMG 2008 gelten Schäden während der Dauer von Fährtransporten (ROLL-ON- / ROLL-OFF - Fähren) innerhalb des Versicherungsortes (Geltungsbereiches) mitversichert durch:

- - Untergang der Fähre
- - Wassereintrich in die Fähre

Für Seetransporte außerhalb des Geltungsbereich beginnt die Haftung des Versicherers mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer, frühestens jedoch mit der Einigung über den Prämienzuschlag und / oder die Anhebung des Selbstbehaltes.

Die Höchstentschädigung (Sublimit) für dieses Risiko beträgt 200.000 EUR je Mitversicherten und je Versicherungsfall, insgesamt jedoch maximal 1 Mio. EUR je betroffene(s) See / Gewässer innerhalb eines Zeitraums von 1 Woche.

9. Neuwertentschädigung

(zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008 gilt vereinbart:

Innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstinbetriebnahme/Erstzulassung der versicherten Sache entschädigt der Versicherer im Totalschadenfall den Neuwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials, vorausgesetzt der Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer beschafft eine Sache gleicher Art und Güte wieder.

10. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

11. Wechsel der versicherten Sachen

Abschnitt A § 11 ABMG 2008 gilt gestrichen.

12. GAP Entschädigung (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008)

Beim Versicherungsnehmer (MAN Financial Services GesmbH) finanzierte Fahrzeuge/Objekte erfahren ab Betrittsdatum 01.02.2020 eine Änderung in Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008 wie folgt:

Bei einem Totalschaden leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des unmittelbar vor Schadeneintritt vertraglich bestehenden Barwertes gemäß Finanzierungsvertrag.

Der Barwert, im Finanzierungsvertrag auch Restbuchwert oder abgezinster Leasingrestwert genannt, entspricht der Summe der abgezinnten, noch ausstehenden Finanzierungsraten zuzüglich nicht verbrauchter Anzahlung, maximal jedoch dem Neuwert zuzüglich 15 % für geleistete Finanzierungskosten.

Ist jedoch unmittelbar vor Schadeneintritt der Zeitwert gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008 und der Besonderen Vereinbarung „Ersatzleistung im Totalschadenfall“ höher als der Restbuchwert, so wird der Zeitwert gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008 und der Besonderen Vereinbarung „Ersatzleistung im Totalschadenfall“ entschädigt.

Die nicht verbrauchte Anzahlung berechnet sich wie folgt: Anzahlung dividiert durch Gesamtlaufzeit in Monaten mal Restlaufzeit in Monaten ab Schadentag. Voraussetzung für diese Entschädigungsleistung ist, dass dem Versicherungsnehmer nachweislich ein Differenzbetrag durch eine Finanzierungsgesellschaft belastet wird oder dem Versicherungsnehmer Entschädigung für nicht verbrauchte Anzahlung zusteht. Als Schadennachweis für diese Zusatzdeckung gilt das Abrechnungsschreiben der finanzierenden Gesellschaft.

Der Barwert beinhaltet auch einen vertraglich vereinbarten Mindest-Verwertungserlös abzüglich ersparten Aufwand für nicht zu zahlende Zinsen und etwaigem Verwertungserlös (Restwert).

13. Reparaturbeginn

(zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABMG 2008)

Bei Schäden mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe bis 10.000,00 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Beschädigte Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und nach Möglichkeit sind aussagekräftige Schadenfotos zu machen.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung sowie die sonstigen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.